

Informationen zur Beihilfe



Bemessungssätze gemäß § 12 BVO NRW

Stand: Dezember 2011

Bemessungssätze gemäß § 12 BVO NRW

Definition

§ 12 Abs. 1 BVO NRW

Die Beihilfe bemisst sich nach einem Vomhundertsatz (Bemessungssatz) der beihilfefähigen Aufwendungen. Maßgebend für die Höhe des Bemessungssatzes sind die Familienverhältnisse zum Zeitpunkt des Entstehens der beihilfefähigen Aufwendungen.

Bemessungssätze

§ 12 Abs. 1 BVO NRW

Der Bemessungssatz beträgt:

- 50 % für Beihilfeberechtigte ohne bzw. mit einem **Kind**,
- 70 % für Beihilfeberechtigte mit zwei oder mehr **Kindern** *,
- 70 % als **Versorgungsempfänger** **,
- 70 % für **Ehegatten**, Ehegattinnen, eingetragene Lebenspartner, eingetragene Lebenspartnerinnen, soweit diese berücksichtigungsfähig sind,
- 80 % für **Kinder**, soweit diese berücksichtigungsfähig sind (dies setzt einen Anspruch auf Kindergeld oder auf Berücksichtigung im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz voraus).

* Sind beide Elternteile beihilfeberechtigt, erhält nur ein Elternteil 70 %, der andere 50 %. Wer den erhöhten Bemessungssatz von 70 % erhalten soll, ist vorab von beiden Elternteilen schriftlich festzulegen. Diese Festlegung kann nur in Ausnahmefällen neu getroffen werden.

Ich verweise auf meine Internetseiten unter Vordrucke/Formulare „Erklärung zur Berücksichtigung von Kindern und zum Beihilfebemessungssatz“.

§ 12 Abs. 3 BVO NRW

** Der Bemessungssatz verringert sich um 10 % bei **Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen**, an deren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen sich ein Rentenversicherungsträger beteiligt, sofern ihnen dem Grunde nach ein Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen von mindestens 80,00 € monatlich **zusteht**. Dies gilt nicht für Personen, die ab dem 01.01.1994 in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert waren.

Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfe geben. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

Impressum

Herausgeber:


Rheinische Versorgungskassen

Adresse:


Rheinlandhaus

Mindener Straße 2

50679 Köln

 www.versorgungskassen.de

 info@versorgungskassen.de

 (0221) 82 73-0

Ansprechpartner:

Wolfgang Tries

 (0221) 82 73-44 88 (Servicenummer)

 (0221) 82 84-36 86

 beihilfen@versorgungskassen.de